



# Verordnung

der Stadtvertretung vom 13.12.2011

über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren

Gemäß Art 1 § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993 verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m <sup>3</sup> Abwasser                | € 1,79 |
| b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | € 1,20 |

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 14.12.2010 außer Kraft.

Feldkirch, am 14.12.2011

Der Bürgermeister



Mag. Wilfried Berchtold

### Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde

Unterschrift:

an die Amtstafel angeschlagen am: 16. 12. 2011 .....

*Alwin Leber*

von der Amtstafel abgenommen am: 11. 1. 2012 .....

*Alwin Leber*

im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr. ....

.....

### Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch / des Amtes der Vbg  
Landesregierung

vom 28. 12. 2011 ....., Zl. BHFK-I-3204 / aufsichtsbehördlich genehmigt.

0021